

Soziales Kräftegleichgewicht und Kriminalität*

Eugene Doleschal
Information Center, NCCD, Hackensack,
New Jersey, USA

Hinweis der Redaktion: Der Verfasser dieses Artikels ist Direktor des Informationszentrums des Nationalen Beirates für Probleme der Kriminalität und der Delinquenz der Vereinigten Staaten von Amerika. Das Informationszentrum veröffentlicht regelmäßig Berichte und Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich von Normgenese, Strafverfolgung und Verbrechen. Diese Stellungnahme hier mit dem Originaltitel 'Social Forces and Crime' erschien im September 1978 in der „Hauszeitschrift“ des Informationszentrums, den Criminal Justice Abstracts. Die Ausführungen erscheinen in der gegenwärtigen Situation auch für die Bundesrepublik Deutschland von besonderem Interesse. Sie behandeln u. a. kriminalpolitische Konsequenzen und kriminologische Grundlagen des Klimawandels in der (Fach-)Öffentlichkeit, gekennzeichnet durch ein Wegrücken von Behandlung und Resozialisierung und durch ein Hinwenden zur „gerechten“ oder auch „harten“ Strafe. Die dabei gemeinhin vorausgesetzte rasante Kriminalitätssteigerung wird von Doleschal als Problem des Einstellungswandels und sozialer Zwänge gewertet, nicht als Erscheinung der Wirklichkeit des Verbrechens.

1. Die Kriminalitätsmaschine

In einem alten Science-Fiction-Film landet ein irdisches Raumschiff auf einem Planeten eines fernen Sonnensystems. Die Bewohner des Planeten sind schon seit Jahrtausenden ausgestorben, sie haben jedoch eine Maschine hinterlassen, die sich als das Nonplusultra aller Maschinen herausstellt. Diese Maschine kann Gedanken und Wünsche Wirklichkeit werden lassen. Wenn man an Nahrung denkt, produziert die Maschine etwas zu essen; wenn man sich ein Auto vorstellt, stellt die Maschine ein Auto her, das ganz der Vorstellung entspricht. Schon bald nach der Landung widerfahren den Weltraumreisenden beunruhigende Dinge. Zuerst werden Teile des Raumschiffs beschädigt, dann wird das Schiff ganz unbrauchbar gemacht. Mitglieder der Gruppe werden überfallen und verletzt, einige schließlich getötet. Die Weltraumreisenden sind überzeugt, daß sie es mit einer geheimnisvollen Kraft zu tun haben, die sie nicht unter Kontrolle

bringen können. Erst nach beträchtlichen Mühen fangen sie an zu begreifen, was mit ihnen geschieht. Die Maschine setzt die Gedanken und Gefühle einzelner Mitglieder der Gruppe in Realität um: ihre Wut und ihren Haß aufeinander, ihre Wünsche, einander zu verletzen und umzubringen. Später verstehen sie, daß die ursprünglichen Bewohner des Planeten auf die gleiche Weise umgekommen waren; die Maschine hatte sie vernichtet, indem sie ihren Haß in mörderische Waffen umgesetzt hatte. Um zu überleben, müssen die irdischen Reisenden also ihre Gedanken und Gefühle in den Griff bekommen und lernen, ihre Abneigung gegeneinander zu beherrschen. Nur dann kann die Maschine arbeiten, ohne ihnen Schaden zuzufügen.

In seinem gedankenreichen Essay "On the Sociology of Deviance" beschäftigt Kai Erikson sich mit jenen in allen Gesellschaften vorhandenen Kräften, die gesellschaftliche Mißstände, Katastrophen und „Wogen des Verbrechens“ oder sogenannte „Kriminalitätswellen“ hervorrufen – und das zu *genau dem* Zeitpunkt, wo jedermann sie erwartet und in genau der gefürchteten Form.¹ Wir besitzen danach bereits einen „Mechanismus“, der Gedanken, Befürchtungen und Hoffnungen in Realität umsetzt, also zu Wirklichkeit werden läßt, ohne daß es dazu einer richtigen Maschine bedürfte. Die Puritaner im Massachusetts des 17. Jahrhunderts, mit denen Erikson sich befaßt, befürchteten, daß der Teufel sie heimsuchen würde. Und so geschah es auch: der Teufel erschien – in Gestalt von Ketzern und Hexen. Der Kampf gegen diese teuflischen Mächte kostete sie fast ihre ganzen Energien und Reserven. Erikson weist darauf hin, daß jede menschliche Gesellschaft ihre eigenen gesellschaftlichen Schranken hat und aus diesem Grund auch ihre eigenen charakteristischen Formen abweichenden Verhaltens:

„In Gesellschaften, in denen das Privateigentum einen hohen Stellenwert besitzt, besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, daß viel gestohlen wird, als in Gesellschaften, wo das Eigentum nicht diese Rolle spielt. Dagegen kommt es in Gesellschaften, die auf Konformität der politischen Anschauungen Wert legen, eher zu Aufruhr als in Gesellschaften, die nicht so empfindlich sind. . . . Allein die Tatsache, daß eine Gruppe einem bestimmten Wertsystem Bedeutung beimißt, scheint eine abweichende Reaktion bei einigen ihrer Mitglieder hervorzurufen.“²

Derjenige, der abweichendes Verhalten zeigt, und derjenige, der sich dem Wertsystem anpaßt, „leben im gleichen System von Symbolen und Bedeutungen“:

„Der Dieb und sein Opfer messen dem Eigentum den gleichen Wert zu; der Ketzler und der Inquisitor sprechen die gleiche Sprache und beziehen sich auf die gleichen religiösen Mysterien; der Verräter und der Patriot agieren in bezug auf dieselben politischen Institutionen, sie benutzen gleiche Methoden und sind deshalb manchmal in einer Person vereinigt. Dies ist auch keine triviale Aussage, denn diese gegensätzlichen Paare sind so fein aufeinander abgestimmt, daß sie bei kleineren Veränderungen der historischen Bedingungen ihre Rollen tauschen können und dies meist auch tun.“³

Um mit Joseph Conrad zu sprechen: Diese sozialen Akteure sind „Produkte derselben Maschine“. Da abweichendes Verhalten und Konformität sich so sehr gleichen, tritt das abweichende Verhalten in einer Gesellschaft eben dann auf, wenn dies am meisten befürchtet wird. Darum sahen die Puritaner im Massachusetts der Kolonialzeit in ihrer Hexenfurcht überall Hexen. Eine Gesellschaft, in der vor allem das Eigentum geschützt wird, hat bald alle Hände voll damit zu tun, sich gegen Diebe zu wehren. Gesellschaften, in denen politischer Konformismus verlangt wird, haben schließlich mehr Dissidenten als Gesellschaften, die im Vergleich dazu tolerant sind.

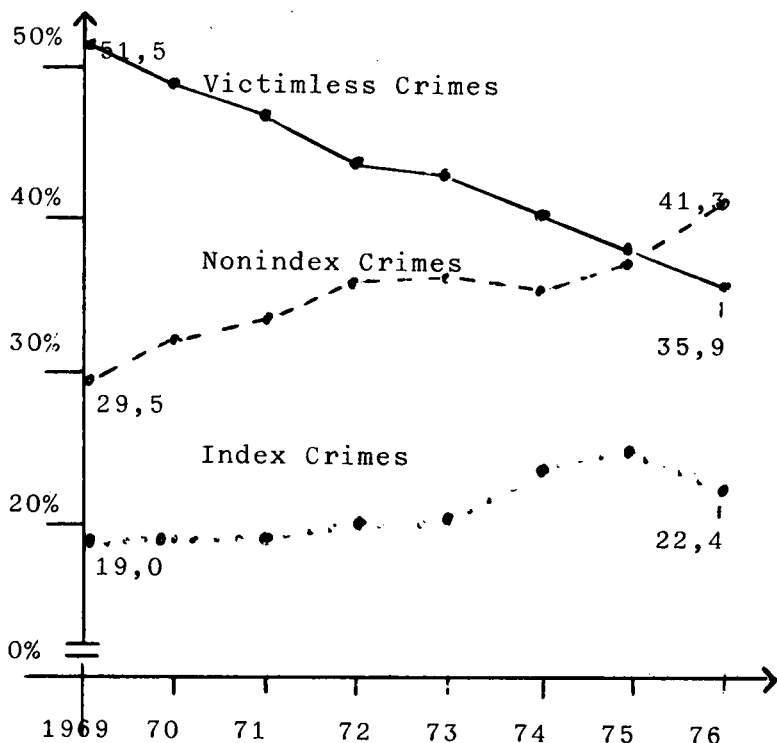
Das Untersuchungskomitee des (US-)Kongresses stöberte während der McCarthy-Ära auf jeder Ebene der Regierung Kommunisten auf – nicht etwa, weil die Kommunistische Partei plötzlich mehr Mitglieder gehabt hätte, oder weil es dort überhaupt Kommunisten gegeben hätte sondern, weil die Mitglieder des Komitees die Erwartung hegten, dort Kommunisten zu finden. Im Jahre 1961 wurden pro 100 000 Einwohner 1894 Verbrechen gemeldet, davon 157 schwere Gewaltverbrechen und 4,7 Tötungen. Obwohl diese Zahlen vergleichsweise niedrig waren (und die Zahl der Tötungen sogar einen historischen Tiefstwert darstellte), verkündete J. Edgar Hoover bei der Veröffentlichung dieser Ziffern düster, Schwerverbrechen hätten in den USA im Jahre 1961 eine neue Rekordzahl erreicht. Er fügte hinzu, daß im Jahre 1961 jede Minute 4 schwere Verbrechen begangen worden seien.⁴ Die düsteren Prognosen des FBI für die zukünftigen Kriminalitätsraten und dessen mit viel Eifer zusammengestellten Statistiken, die immer neue und bisher unbekannte Verbrechen erfaßten, trugen nach Ansicht der "United States Commission on Violence" zu der traurigen Tatsache bei, „daß man, wenn man bei der Bekämpfung der Kriminalität lange genug eine Katastrophe voraussagt, schließlich von der Entwicklung bestätigt wird.“⁵ Denn die Zahl der gemeldeten Straftaten schoß tatsächlich in den nächsten 15 Jahren in die Höhe. Die Kriminalitätsrate für alle Straftaten stieg auf 5200 (pro 100 000 Einwohner) in der Mitte der

siebziger Jahre, Gewaltverbrechen erreichten einen Höchststand von 481 (pro 100 000 Einwohner) im Jahre 1975 und Tötungen von 9,8 (pro 100 000 Einwohner) im Jahre 1974. Die Begeisterung des FBI für Kriminalitätsstatistiken wurde somit ein Teil der amerikanischen „Kriminalitätsmaschine“. Sie produzierte „in der Vorstellung vieler Amerikaner, die durch die Fernsehberichterstattung über einige spektakuläre Verbrechen an diesen teilhatten, das Gefühl persönlicher Bedrohung“.⁶

Erikson stellt in seinem Essay die These auf, daß die Zahl der Fälle abweichenden Verhaltens und die Anzahl von Personen, die von den Agenturen sozialer Kontrolle einer Gesellschaft erfaßt werden, über längere Zeit gleich bleibt, auch wenn in diesem Zeitraum scheinbar Wellen der Kriminalität auftreten. Wenn eine Gesellschaft es unternimmt, die Zahl ihrer abweichenden Mitglieder festzustellen, „mißt sie in der Regel die Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Agenturen sozialer Kontrolle und nicht die Neigung ihrer Mitglieder zu Straftaten oder abweichendem Verhalten.“⁷ Erikson fand heraus, daß im Massachusetts des 17. Jahrhunderts die Zahl der Straftaten und der verabfolgten Strafen in etwa gleich geblieben war. Das Verhältnis von Rechtsbrechern zur Gesamtbevölkerung blieb über das ganze Jahrhundert konstant, obwohl die Puritaner drei verschiedene Wellen des Verbrechens wahrnahmen, die sie Ketzern, Quäkern und Hexen zuschrieben. Diese Personen wurden anscheinend von der gesamten sich abweichend verhaltenden Population aufgesogen, ohne andererseits deren Zahl zu vergrößern, als ob andere Rechtsbrecher ihnen den Platz freigemacht und sich zurückgezogen hätten. Erikson schließt daraus, daß Gesellschaften ein bestimmtes Maß abweichenden Verhaltens brauchen, um intakt zu bleiben.

Heutzutage können wir ein ähnliches Phänomen beobachten. Eine Analyse der Entwicklung der Zahl von Verhaftungen in den Vereinigten Staaten von 1969 bis 1976, die das „Information Center of the National Council on Crime and Delinquency“ durchführte⁸, erbrachte das erstaunliche Ergebnis, daß die Prozentzahlen der Verhaftungen wegen schwerer „Index Crimes“^{8a} über die Jahre gleichblieben und etwa um 20 % aller Verhaftungen schwankten. In diesem Zeitraum war die Polizei zunehmendem Druck ausgesetzt, „Victimless Crimes“ (Verbrechen ohne Opfer) nicht mehr so intensiv zu verfolgen. Die Daten spiegeln diesen Trend wider: Der Anteil der Verhaftungen für „Victimless Crimes“ fiel deutlich von 51,5 % auf 35,9 %. Gleichzeitig

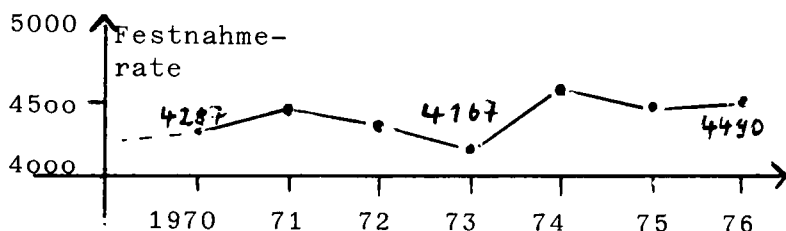
Schaubild 1: Prozentwerte für 3 Typen von Verbrechenkategorien. Relativer Anteil an allen polizeilichen Festnahmen in den USA von 1969–1976



Quelle: Federal Bureau of Investigation (Hrsg.): Crime in the U.S.; Washington, D.C. 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976. Vgl. zur Bedeutung der Verbrechenkategorien Anm. 8a.

stieg jedoch die Zahl der "Non-Index and Non-Victimless Crimes" steil von 29,5 auf 41,3 % der gesamten Verhaftungen an und glich damit den Trend der Verhaftungen wegen "Victimless Crimes" wieder aus. Wie zu Zeiten der Puritaner hoben sich diese gegenläufigen Trends auf, so daß im Endergebnis die Rate aller Verhaftungen während dieses Zeitraums mit etwa 4400 Verhaftungen pro 100 000 Einwohner pro Jahr erstaunlich konstant blieb (vgl. Schaubilder 1 und 2). Der „Rückzug“ der Rechtsbrecher ohne Opfer schuf Platz für Rechtsbrecher der Kategorie "Non-Index Crimes". Die Kriminologie bezeichnet dies als homöostatischen Prozeß: Ein in etwa gleichbleibender Teil der Gesamtbevölkerung wird zu allen Zeiten dem Prozeß der Bestrafung unterworfen und erfüllt so das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem gleichbleibenden Bestrafungsniveau.

Schaubild 2: Festnahmerate in den USA (polizeiliche Festnahme wegen Straftatverdachts insgesamt, berechnet auf 100 000 Einwohner)



Quelle: Wie bei Schaubild 1

2. Homöostase und Kriminalität

Homöostase wird definiert als „ein relativ stabiler Gleichgewichtszustand, oder die Tendenz, einen solchen Zustand anzunehmen, zwischen verschiedenen von einander abhängigen Elementen oder Komplexen eines Organismus oder Komplexes.“⁹ Für Physiologen ist dies eine akzeptable Vorstellung, gleichwohl können wir uns anscheinend nicht dazu durchringen, dieses Phänomen auch innerhalb des gesellschaftlichen Organismus anzuerkennen. Gesetzentwürfe werden gemacht, Gesetze werden verabschiedet und Programme in die Tat umgesetzt, ohne ihre Wirkungen auf das soziale Gleichgewicht in Betracht zu ziehen – daß sie nämlich andere gesellschaftliche Kräfte auf den Plan rufen, die schon bald das Gleichgewicht wiederherstellen. In Amerika wurde ein großangelegter Versuch gestartet, die Kriminalitätsrate mit verschiedenen Mitteln zu senken: mit mehr Polizeibeamten, erhöhter Effektivität des Polizeiapparates, Austrocknung des Heroinmarkts (in der Annahme einer direkten Verbindung von Heroinverbrauch und Kriminalität) und vor allem durch Verschärfung der Sanktionen, insbesondere der Freiheitsstrafe.

Für das Jahr 1957 ergeben die "Uniform Crime Reports" des FBI eine Kriminalitätsrate von etwas über 800 pro 100 000 Einwohner; für 1977 überstieg sie den Wert von 5200 pro 100 000 Einwohner. Wenn wir diesen Zahlen glauben, so war der Durchschnittsamerikaner im Jahre 1977 sechseinhalbmal so kriminell wie der des Jahres 1957 oder der Amerikaner von 1957 sechseinhalbmal sicherer vor Verbrechen. Es ist zweifelhaft, ob irgendeine Nation einen derartigen Anfall von Kriminalität überstehen könnte. Dieser Großangriff des Verbrechens fand jedoch nur auf dem Papier statt. Die "United States Commission on Violence"

legte, wie schon viele Kriminologen zuvor, Material vor, aus dem hervorgeht, daß der größte Teil dieser Kriminalitätswelle aus einer steigenden Flut von Meldungen von Verbrechen besteht und nicht aus einem tatsächlichen Ansteigen von Straftaten. Diese Vermutung wurde bestätigt, als das "Census Bureau" (Statistisches Amt der USA) Daten zu sammeln begann, wieviele Bürger pro Jahr Opfer einer Straftat wurden. Wir verfügen nun über Daten aus den Jahren 1973 bis 1976. Diese haben die Vorstellung, daß sich das Land im Würgegriff einer ständig steigenden Flut von Verbrechen befindet, endgültig widerlegt. Die Opfer-Statistik zeigt, daß nicht nur die Straftaten von Jahr zu Jahr konstant blieben, sondern auch die Fluktuationen zwischen verschiedenen Kategorien von Straftaten minimal waren. Auf 1000 Einwohner entfielen in jedem dieser vier Jahre 32 Gewaltdelikte.

Die entsprechenden Zahlen für die schwersten Delikte dieser Kategorie sahen folgendermaßen aus: Raub (mit Körperverletzung) — 2,3; 2,3; 2,1 und 2,1; gefährliche Körperverletzung — 3,1; 3,3; 3,3; 3,4; und für das klassische Verbrechen, Raub zum Nachteil eines Geschäfts oder Unternehmens 38,8; 38,8; 39,4 und 38,5. Wenn man die Zahlen für Körperschäden infolge von Gewaltdelikten zusammenzählt, bekommt man ein noch konstanteres Bild: 5,4; 5,6; 5,4 und 5,5. Diese Untersuchung spricht für die Annahme, daß kriminelles Verhalten ungefähr gleichbleibt über Jahre hinweg und daß „Kriminalitätswellen“ ihre Ursache vor allem in der Einbildungskraft der Menschen haben (vgl. Tabellen 1, 2 und 3).

In den vier Jahren, in denen in den ganzen USA diese Opfer-Statistiken erstellt wurden, erlag die Nation nicht einem Anfall von Kriminalität, sondern schlicht einer Sanktionsflut. Dies war am deutlichsten am Überquellen der Gefängnisse zu sehen. Die Belegung der Haftanstalten stieg um fast 200000 auf die Rekordhöhe von 533000 Gefangenen im Jahre 1977. Aber diese Rekordzahl von „aus dem Verkehr gezogenen“ Kriminellen brachte keineswegs mehr Sicherheit für die amerikanische Öffentlichkeit. Kai Erikson erklärt dies so:

„Auch wenn eine Gesellschaft ihre Randgruppen einfach loswerden könnte — durch Verbannung in einen anderen Erdteil zum Beispiel, oder indem sie sie reihenweise exekutiert —, so ist es doch unwahrscheinlich, daß das abweichende Verhalten in dieser Gesellschaft abnehmen würde. Entweder nehmen neue Gruppen von Rechtsbrechern den Platz ihrer Vorgänger ein (wie man in England entdeckte, als dort alle Delinquenten in die Kolonien abtransportiert wurden), oder die Agenturen sozialer Kontrolle fassen ein neues Ziel ins Auge und konzentrieren ihre Bemühungen auf das Verhalten, das dort gezeigt wird.“¹⁰

Tabelle 1: Opfererfahrung von Individuen in den USA (Opferrate = Schädigung aller Personen im Alter von 12 und mehr Jahren in den Jahren 1973 bis 1976, bezogen auf je 1000 der altersgleichen Normalbevölkerung)

Art des auf eine Einzelperson bezogenen Verbrechens	Opferrate im Jahr			
	1973	1974	1975	1976
(1) Gewaltverbrechen insgesamt	32,3	32,8	32,8	32,6
– Vergewaltigung	0,9	1,0	0,9	0,8
– Raub insgesamt	6,7	7,1	6,8	6,5
– Raub und versuchter Raub mit körperlicher Verletzung	2,3	2,3	2,1	2,1
– aufgrund „schweren Angriffs“	1,3	1,3	1,3	1,0
– aufgrund „einfachen Angriffs“	1,0	1,0	0,9	1,1
– Rechtswidriger Angriff, Attacke insgesamt	24,7	24,7	25,2	25,3
– schwerer und gefährlicher Angriff	10,0	10,3	9,6	9,9
– mit Körperverletzung	3,1	3,3	3,3	3,4
– mit Waffenverwendg. (auch Versuch)	6,9	7,0	6,3	6,4
– einfacher Angriff	14,7	14,4	15,6	15,4
– mit Körperverletzung	3,7	3,5	4,1	4,0
– Versuch (ohne Waffenverwendung)	11,0	10,9	11,4	11,4
(2) Diebstahlsdelikte insgesamt	91,0	94,9	96,0	96,1
– Diebstahl mit Täter–Opfer-Kontakt	3,1	3,1	3,1	2,9
– Handtaschengreifen u.ä.	1,1	0,9	1,1	0,9
– Taschendiebstahl	2,0	2,2	2,0	2,0
– Diebstahl ohne Täter–Opfer-Kontakt	88,0	91,8	92,9	93,2

Quelle: U.S. National Criminal Justice Information and Statistics Service: Criminal Victimization in the United States. Washington, D.C.: Government Printing Office 1973, 1974, 1975, 1976 (Opferbefragungen).

Bezugsbevölkerung im Alter von 12 und mehr Jahren: 1973 = 162 183 000; 1974 = 164 562 000; 1975 = 169 671 000; 1976 = 171 901 000.

Hinweis: Die Uniform Crime Reports (= Polizeiliche Kriminalstatistiken) verzeichneten von 1973 auf 1974 einen Anstieg des Verbrechensindex (= Summe der sog. Index-Crimes) um 16,7 %; von 1974 auf 1975 betrug der Anstieg 8,9 %; von 1975 auf 1976 gab es dagegen eine leichte Abnahme um 0,3 %.

Die massiven Ausgabensteigerungen für die Verbrechensbekämpfung (von 11,7 Milliarden Dollar im Jahre 1972 auf 22,7 Milliarden Dollar 1976) haben nicht zu weniger Kriminalität im ganzen Land geführt. Das gleiche beschämende Ergebnis hatten aber auch die ausgeklügelten Vorbeugeprogramme des letzten Jahrzehnts. Eine Übersicht über die Auswer-

Tabelle 2: Schädigung von Haushalten in den USA (Opferrate = Schädigung der Haushalte i.S. von betroffenen Zählseinheiten bzw. Lebensgemeinschaften in den Jahren 1973 bis 1976, bezogen auf je 1000 Normalhaushalte)

Art des auf einen Haushalt bezogenen Verbrechens	Opferrate im Jahr			
	1973	1974	1975	1976
(1) Einbruch- und Einsteigediebstahl insgesamt	91,5	92,6	91,7	88,9
– Einbruch	29,5	30,5	30,9	30,4
– Einsteigen, Einschleichen	42,1	42,2	40,5	37,7
– versuchter Einbruch	20,0	20,0	20,3	20,8
(2) Einfacher Diebstahl insgesamt	106,8	123,4	125,4	124,1
– vollendeter Diebstahl	99,2	115,4	117,8	115,4
– weniger als 50 Dollar Verlust	68,6	78,5	76,9	74,7
– 50 oder mehr Dollar Verlust	26,8	32,7	37,1	36,6
– versuchter Diebstahl	7,6	8,0	7,6	8,7
(3) Kraftfahrzeugdiebstahl insgesamt	19,0	18,7	19,5	16,5
– vollendete Fälle	12,6	11,9	12,5	10,1
– versuchte Fälle	6,4	6,8	7,0	6,3

Quelle: Wie bei Tabelle 1 (Opferbefragungen)

Bezugshaushalte: 1973 = 70 304 000; 1974 = 71 384 000; 1975 = 73 560 000; 1976 = 74 956 000.

tung einiger solcher Programme¹¹ kommt zu dem Schluß, daß sowohl traditionelle Programme als auch solche, die neue Wege einschlugen, einige Aspekte gemeinsam hatten: (1) Mit wenigen Ausnahmen führten sie nicht zu einem Rückgang der Kriminalität; (2) einige hatten ernste Nebenwirkungen, und deren zusätzliche Kosten führten zu einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis, und (3) die meisten Präventivmaßnahmen führten lediglich zu einer „Verschiebung“, da die Rechtsbrecher in andere Gegenden auswichen, zu anderen Zeiten arbeiteten, andere Aktivitäten entfalteten oder einfach abwarteten, bis die kostspieligen Präventivexperimente beendet wurden.

3. Homöostase bei der Strafverfolgung

Auf den ersten Blick scheint die steile Zunahme der Zahl von erwachsenen Insassen in den Strafanstalten in der jüngsten Zeit unsere These, daß sich Kriminalität und Strafmaßnahmen auf einem gleichbleibenden Niveau bewegen, zu widerlegen. Wenn die Kriminalität gleichbleibt und gleichwohl der Umfang der Sanktionen in einem solchen Maß

ausgedehnt werden kann, ist die Annahme eines Gleichgewichts von Kriminalität und Sanktionen ausgeschlossen.

Tabelle 3: Schädigung von Firmen in den USA (Opferrate = Schädigung von Firmen usw. in Industrie, Handel und Gewerbe, auch von Kleingewerbetreibenden in dieser Eigenschaft, in den Jahren 1973 bis 1976, bezogen auf je 1000 Normal-„businesses“)

Art des auf eine Firma bzw. einen Betrieb bezogenen Verbrechens	Opferrate im Jahr			
	1973	1974	1975	1976
(1) Einbruch- und Einsteigediebstahl insgesamt	203,7	226,1	228,6	217,3
— vollendete Fälle	151,3	170,5	167,6	164,1
— versuchte Fälle	52,3	55,6	61,0	53,2
(2) Raub, Raubüberfall insgesamt	38,8	38,8	39,4	38,5
— vollendete Fälle	28,8	30,9	30,5	28,5
— versuchte Fälle	10,0	7,8	9,0	9,9

Quelle: Wie bei Tabelle 1 (Opferbefragungen)

Wenn man dies historisch betrachtet, kommt man jedoch zu anderen Schlußfolgerungen. Heutzutage sind einige Formen der Strafe nicht mehr üblich, die vor längerer Zeit noch gang und gäbe waren. Folter und grausame Körperstrafen sind im Abendland seit zwei Jahrhunderten abgeschafft, und auch die Todesstrafe ist nicht mehr so häufig wie in der Vergangenheit. Trotzdem werden neue Strafen erfolgreich ausprobiert: Neben der im 19. Jahrhundert geschaffenen Entlassung auf Bewährung und Strafaussetzung zur Bewährung gibt es heute Geldbußen, gemeinnützige Arbeiten, Wochenendarrest und vieles mehr.

Die besonderen Arten der Strafe, die eine Gesellschaft verhängt, das Vorherrschen einer bestimmten Form der Strafe, während andere kaum angewandt werden, spielen für das konstante Niveau der Sanktionen oder die Quote von Rechtsbrechern, die in den Sanktionsprozeß (Strafjustiz) einbezogen werden, keine Rolle. Wir haben dies aus Eriksons Studie der Justiz der Puritaner entnommen und durch unsere Analyse der Entwicklung der Zahl von Verhaftungen in den USA bestätigt, die mit 4400 Verhaftungen pro 100 000 Einwohner pro Jahr konstant geblieben ist. In dem zweiten Fall führte die Intention der liberalen Reformer, die Polizeiarbeit im Bereich von Straftaten ohne Opfer einzuschränken (Trunkenheit in der Öffentlichkeit, grober Unfug, Prostitution, Betäubungsmittelmißbrauch und Ausreißer Jugendlicher von zuhause) und damit der Polizei die

Möglichkeit zu geben, sich auf schwere Straftaten zu konzentrieren, praktisch zu nichts. Die Polizei nahm die gleichen Personen nur unter einem anderen Vorwurf fest, sofern die Etikettierungen leicht austauschbar waren (wie etwa bei „gemeinlästigem Verhalten in der Öffentlichkeit“ und „Bedrohung“ oder „Nötigung“ oder „einfacher Körperverletzung“), oder sie beschäftigte sich mit neuen Bereichen und Straftätern, die in der Vergangenheit unbehelligt geblieben waren. Kai Erikson hat auch hier eine Vermutung: „Wenn eine Gesellschaft ihre Agenturen sozialer Kontrolle auf ein bestimmtes Maß abweichenden Verhaltens einstellt, neigt sie dazu, ihre justistischen und psychiatrischen Definitionen des Problems so zu fassen, daß das Problem den Umfang erreicht, auf den man sich eingestellt hat.“¹²

Das obige Beispiel zeigt das Gleichgewicht für die Strafjustiz im Bereich der Polizei. Daß dieser Mechanismus auch in allen anderen Bereichen des Sanktionssystems so funktioniert, kann nachgewiesen werden. Ein Zuwachs oder eine Abnahme an einer Stelle im Sanktionsprozeß wird von einer gegenläufigen Entwicklung an einer anderen Stelle wieder aufgehoben, angefangen bei der Gesetzgebung bis hin zur Strafrestaussatzung auf Bewährung bzw. zur bedingten Entlassung.

Eine historische Analyse der Gesetzgebung zur absolut angedrohten Todesstrafe zeigt, daß der Kernpunkt dieser Gesetze – für bestimmte Verbrechen zwingend die Todesstrafe vorzuschreiben – gerade verhinderte, daß der vom Gesetzgeber gewünschte Effekt eintrat. Die Todesstrafe hatte schon eine „abschreckende Wirkung“, sie hielt nämlich Geschworene davon ab, eindeutig überführte Angeklagte schuldig zu sprechen, weil sie meinten, das begangene Verbrechen sei nicht schwer genug, um die Verhängung der Todesstrafe zu rechtfertigen. Gouverneure und Richter versuchten ein System der Strafjustiz loszuwerden, das auf dem Papier zu drakonisch aussah, daß es in der Praxis dazu führte, daß die schlimmsten Verbrecher freigesprochen wurden. Die kriminalpolitischen Vorstellungen der Akteure an einem Punkt im System der Strafjustiz (Gesetzgebung) wurden von den Akteuren an einem anderen Punkt des Sanktionsprozesses (den Geschworenen) zunichtegemacht.¹³

Eine weitere Untersuchung beschäftigte sich mit der Frage, ob jemand, der sich schuldig bekennt, wenn er nur die Hoffnung gemacht bekommt, wegen einer minder schweren

Straftat angeklagt zu werden (sog. „plea bargaining“ oder Geständnishandel), von diesem Handel wirklich profitiert, indem er eine niedrigere Strafe erhält oder eine kürzere Zeit einsitzt. Eine Analyse der Unterschiede in der verhängten Strafe und der tatsächlich verbüßten Strafe, die als Variablen die ursprüngliche Anklage, die Art des Schuldbekenntnisses, die der Verurteilung zugrundegelegte Straftat und das Ausmaß der Anklagereduzierung einsetzte, zeigte, daß der Angeklagte zwar eine niedrigere Höchststrafe erwarten kann, daß die unterschiedlichen Strafmaße jedoch durch das Bewährungssystem tendenziell wieder ausgeglichen werden. Der Quotient aus tatsächlich verbüßter Strafe und verhängtem Strafmaß wird um so größer, je mehr die Anklage reduziert wurde. Auch zeigt sich, daß Handlungen in einem Stadium des Sanktionsprozesses (plea bargaining) in einem anderen Stadium neutralisiert werden (Entlassung auf Bewährung).¹⁴

An den Gerichten eines großen Bezirks in der Nähe einer Großstadt im mittleren Westen wurde eine Studie durchgeführt, die sich mit einer ganz entgegengesetzten Verhaltensweise, der teilweisen Eliminierung des „plea bargaining“, befaßte. Eine quasi-experimentelle Situation war zufällig dadurch entstanden, daß ein neugewählter Bezirksstaatsanwalt untersagte, in Fällen von Drogenhandel „plea bargaining“ zu betreiben.

Diese „keine-Geschäfte-mit-den-Rauschgifthändlern“-Politik hing natürlich mit dem politischen Erfolg einer „harten Welle“ zusammen; sie wurde durch ständige Kontrolle der „plea bargaining“-Entscheidungen der einzelnen Staatsanwälte durchgesetzt. Die Studie untersuchte alle Drogenverfahren der Jahre 1972, als „plea bargaining“ noch zugelassen war, und 1973, dem Jahr der neuen Anweisung. Dabei stellte sich heraus, daß es tatsächlich einen auffallenden Unterschied in der Erledigung von solchen Verfahren zwischen den Jahren 1972 und 1973 gab. Schuldbekennnisse zu eingeschränkten Anklagen gab es kaum noch, die Zahl der Hauptverfahren stieg steil an, und der Gesamtanteil von Verfahren, die durch ein Schuldbekennnis entschieden wurden, nahm beträchtlich ab. Gleichwohl bekannten sich drei Viertel aller Angeklagten, auch nachdem das „plea bargaining“ untersagt worden war, eines Verbrechens mit der Höchststrafe von 20 Jahren schuldig. Dieses außergewöhnliche Maß von Kooperation seitens der Angeklagten wäre ohne irgendeine Form von Handel, die dem Angeklagten eine Belohnung für seine Kooperationsbereitschaft sichert, schwer zu erklären.

Die Studie zeigte, daß immer noch ein effektives „bargaining“ stattfand, nur war an die Stelle des Anklägers der Richter getreten; es wurde in Bereichen nachgegeben, wo der Bezirksstaatsanwalt nichts zu sagen hatte. Da die Staats-

anwölte gehindert waren, am „plea bargaining“ in Drogenverfahren teilzunehmen, war ein Gericht, das auf seine Erledigungsziffern sah, unter Druck gesetzt, mit eigenen Mitteln eine schnelle Erledigung herbeizuführen. Mindestens die Hälfte der Richter verhandelte mit den Angeklagten über die Art des Urteilsspruchs, wenn der Angeklagte sich schuldig bekannte (sog. sentence bargaining), und lehnte in schwierigen Fällen die Anklage ab. Die Richter übernahmen damit die Rolle des „Geschäftspartners“, die der Bezirksstaatsanwalt loswerden wollte. Verteidiger, die keine Anklage wegen eines minder schweren Delikts erreichen konnten, versuchten sicherzustellen, daß die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und ihr Klient nicht ins Gefängnis mußte. Richter, die keine Strafen zur Bewährung aussetzten, hatten Mühe, ihre Verfahren zu erledigen.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, das „plea bargaining“ zu beseitigen, da es bestimmte Unsicherheiten und Risiken eines Gerichtsverfahrens für alle Beteiligten reduziert. Wenn sie mit unangenehmen kriminalpolitischen Entscheidungen konfrontiert werden, finden einfallsreiche Anwölte, Ankläger und Richter gewöhnlich einen akzeptablen Weg, sie zu umgehen. So wurde hier die Intention eines Akteurs in der Strafjustiz (der Anklagebehörde) durch einen anderen Akteur (den Richter) zunichte gemacht.¹⁵ Wäre es dem Gesetzgeber oder jemand anderem gelungen, sowohl dem Ankläger als auch dem Richter die Möglichkeit des „plea bargaining“ zu nehmen, so hätten die Angeklagten sich nicht für schuldig erklärt; damit wäre eine Hauptverhandlung notwendig gewesen und das Gerichtssystem bald wegen Überlastung zusammengebrochen.

Es gibt andere Untersuchungen der Wirkung von schärferen Sanktionen, die in gleicher Weise durch eine entsprechende Anpassung der Gesetzesanwender ausgeglichen wurde. Eine Studie von Strafnormen der letzten Jahre mit zwingend vorgeschriebenen Sanktionen kommt zu dem Schluß, daß kein justizieller Akt zwingend vorgeschrieben werden kann: Eliminiert man einen Ermessensspielraum an einer bestimmten Stelle des Sanktionssystems, so erscheint er einfach an einer anderen Stelle.¹⁶

Als die Regierung des Staates Connecticut im Jahre 1955 versuchte, eine harte Linie gegenüber Geschwindigkeitsüberschreitungen einzuführen, und der Gouverneur damit drohte, daß er einen Richter nicht wiederernennen würde, der nicht eine Geschwindigkeitsüberschreitung mit mindestens 30 Tagen Führerscheinentzug ahndet, blieb dies ohne

jeden Effekt und führte auch nicht zu größerer Sicherheit im Straßenverkehr. Die Zahl der Festnahmen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen fiel drastisch, da die Polizei in Grenzfällen niemand mehr festnahm. Gleichzeitig stieg die Zahl vage definierter Verkehrsverstöße, wie z. B. „Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr“ (Careless driving), für diese war allerdings der Führerscheinentzug nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die Zahl der wegen Geschwindigkeitsüberschreitung angeklagten Fahrer, die freigesprochen wurden, stieg auffällig an.

In Chicago wurde im Jahre 1970 eine zwingend vorgeschriebene Gefängnisstrafe von 7 Tagen für Autofahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluß eingeführt. Auch hier läßt eine genaue Analyse nicht den Schluß zu, daß diese Gesetzesänderung ihr Ziel, weniger Todesopfer im Verkehr, erreicht hat, gleichwohl zeigten sich Änderungen im Sanktionssystem. Obwohl die Strafe zwingend vorgeschrieben war, verhängten die Gerichte sie nur selten. Darüber hinaus stieg die Zahl der Freisprüche.

Die gleichen Ergebnisse erbrachten auch ein Versuch in Denver und ein finnisches Gesetz, das die Gefängnisstrafen für Trunkenheit am Steuer drastisch heraufsetzte. Mit dem Heraufsetzen der Höchststrafe ging eine tatsächliche Herabsetzung der konkreten von den Richtern verhängten Strafmaße einher sowie eine verminderte Zahl von Ermittlungsverfahren. Auf diese Weise verkehrten Polizei, Anklagebehörden und Richter die Absicht des Gesetzgebers in ihr Gegenteil.

Diese und andere Untersuchungen zeigen, daß die Akteure im gerichtlichen Sanktionsprozeß die Gesetze drehen und wenden, um eine für ungerecht gehaltene Strafe nicht anwenden zu müssen. Wenn man das Niveau von Strafen derart anheben will, dürfte es unumgänglich sein, die Ermessensspielräume aller am Strafprozeß Beteiligten einzuschränken und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, die beabsichtigten Maßnahmen zum Scheitern zu bringen. In Anbetracht der Komplexität der Strafjustiz erscheint dies jedoch unmöglich.

Vergleichbare Ergebnisse wurden bei einer plötzlichen und deutlichen Senkung eines Strafmaßes beobachtet, wie etwa bei der Entkriminalisierung bestimmter Formen sexuellen Verhaltens. Eine Untersuchung in Colorado zeigte, daß die Polizei noch immer in gleichem Maße gegen Homosexuelle vorging, obwohl homosexuelle Handlungen in Colorado nicht mehr unter Strafe gestellt waren.¹⁷

Ein weiteres klassisches Beispiel für Homöostase bietet das „Probation Subsidy Program“ in Kalifornien. Diese Programm wurde weithin als Mittel gepriesen, um die Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen, die in Haftanstalten eingeliefert wurden, zu verringern. Diese Ansicht wird vor

allem von der Tatsache unterstützt, daß die Einlieferungsquoten nach der Einrichtung des Programms im ganzen Staat tatsächlich zurückgingen. Eine Untersuchung, die das Material aus verschiedenen Perspektiven und mit verschiedenen Methoden sichtete, kommt zu dem Schluß, daß die Einlieferungsquoten in einer Reihe von „Counties“ von Kalifornien schon zu sinken begannen, bevor das „Probation Subsidy Program“ eingerichtet wurde. Darüber hinaus spiegeln die Einlieferungsquoten die Einflüsse von Bevölkerungswachstum, justizpolitische Entscheidungen und andere Faktoren wider, die nichts mit dem Programm zu tun hatten. Schließlich kommt die Studie zu dem Schluß, daß soziale Kräfte dazu beitragen, daß die Einlieferungsquoten innerhalb feststellbarer oberer und unterer Grenzen bleiben; das „Probation Subsidy Program“ könnte demnach nicht als Hauptursache dafür angenommen werden, daß die Einlieferungszahlen sanken.¹⁸ Zudem hat, während die Einlieferungsquote in die Landesgefängnisse sank, die Zahl der Insassen in den örtlichen Gefängnissen zugenommen, und etwa ein Drittel der gesparten Mittel¹⁹ wurde von den zunehmenden Kosten der örtlichen Gefängnisse aufgesogen.

Erfahrungen, die innerhalb der Bundes-(„Federal“)Strafjustiz gemacht wurden, liefern ein weiteres Beispiel für Homöostase. Im Laufe der Jahre hat der Bundesgesetzgeber immer schärfere Strafgesetze erlassen, die in immer größerem Umfang von der heute beliebtesten Straftat, der Freiheitsstrafe, Gebrauch machten. Die Bundesrichter haben sich diesem Trend angeschlossen. Die durchschnittliche Dauer der von ihnen verhängten Strafen stieg von 16,5 Monaten im Jahre 1945 auf 21,9 Monate im Jahre 1955, auf 33,5 Monate im Jahre 1965 und schließlich auf 45,5 Monate im Jahre 1975.

Eine graphische Darstellung im Jahresbericht des „United States Prison Bureau“ verdeutlicht hier augenfällig das Prinzip der Homöostase. Das Diagramm zeigt einerseits die zunehmende Dauer der durchschnittlichen Strafe, zugleich enthält es eine Kurve, aus der hervorgeht, daß der Teil der Strafe, der tatsächlich verbüßt wurde, gleichzeitig sank (von ungefähr 60,5 % auf 46,5 %), wodurch sich im Endeffekt für die Zeit von 1965 bis 1975 ergibt, daß effektiv eine Strafe von ungefähr 19 Monaten gleichbleibend verbüßt wurde.²⁰

Ein klassisches Beispiel für die mangelnde Effektivität von zwingend vorgeschriebenen Strafen bietet das Betäubungsmittelgesetz des Staates New York aus dem Jahre 1973. Dieses Gesetz hob die zwingend vorgeschriebenen Freiheitsstrafen für Handel und Besitz von harten Drogen erheblich an und schränkte die Möglichkeiten des „plea bargaining“

ein. Es war das schärfste Betäubungsmittelgesetz im ganzen Land, hauptsächlich auf Heroin zugeschnitten, aber auch auf andere Drogen anzuwenden. Nach dem neuen Gesetz dauerte die Bewährungsaufsicht für Rauschgiftdelikte lebenslänglich. Auch für andere Delikte traten Änderungen ein; die wichtigste war, daß für Straftäter, die zum zweiten Mal wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, Freiheitsstrafe zwingend vorgeschrieben war.

Das neue Gesetz kam den Staat New York teuer zu stehen. Bis Ende 1975 wurden 55 Millionen Dollar für Einrichtungen bei den Gerichten ausgegeben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig waren. In New York City waren die Gerichte so überlastet, daß der Rückstand schließlich der Zahl von Anklagen, die sonst in 10 Monaten erhoben wurden, entsprach. Dieser Rückstand entwickelte sich, obwohl 31 neue Richter für diese Fälle eingestellt worden waren, was die Stadt allein 23 Millionen Dollar kostete.

Die Anwaltsvereinigung von New York City und das „Drug Abuse Council“ schufen einen Ausschuß, der den Erfolg feststellen sollte, den die Gerichte mit dem neuen Gesetz bei Drogenkonsumenten und Händlern gehabt hatten.²¹ Die Untersuchung war breit angelegt: Befragt wurden die Behörden des Staates New York, Bundes-, Landes- und örtliche Gerichte, Drogenberatungs- und Behandlungsinstitutionen, Haftanstalten, Polizei, Anklagebehörden und alle möglichen weiteren Informationsquellen. Eine Analyse dieses Materials führte den Ausschuß zu der Schlußfolgerung, daß keines der Ziele des Gesetzes trotz der enormen damit verbundenen Ausgaben erreicht worden war.

Für den Staat New York konnte keine Verringerung des Heroinkonsums nach 1973 festgestellt werden. In New York City war der Heroinkonsum 1976 genauso verbreitet wie 1973, und es gab 1976 noch ein reichliches Heroinangebot. Schwere Eigentumsdelikte der Art, die oft von Heroinsüchtigen begangen werden, nahmen zwischen 1973 und 1975 deutlich zu. Diese Zunahme entsprach der Entwicklung in benachbarten Staaten, die ihre Betäubungsmittelgesetze nicht geändert hatten. Auch die Vorschriften für Verbrechen im Rückfall hinderten solche Straftäter in New York City nicht daran, erneut Verbrechen zu begehen.

In den Jahren 1974 und 1975 gab es weniger Verfahren, Verurteilungen und Haftstrafen für Drogenvergehen vor den Gerichten des Staates New York als im Jahre 1973 – eine deutlich den Intentionen des Gesetzgebers entgegengesetzte Entwicklung. Im Jahre 1973 wurden noch 1561 Täter zu Haftstrafen verurteilt, 1074 im Jahre 1974 und 1433 im Jahre 1975. Die Verurteilungsquote sank von 85 % im Jahre 1973 auf 70 bis 75 % im Jahre 1975.

Kurz gesagt, keiner der drei Hauptindikatoren für einen Erfolg des Gesetzes war feststellbar: (1) das Risiko, bestraft zu werden, war für Drogentäter nicht gestiegen, (2) die Zahl der zu Haftstrafen verurteilten Drogentäter nahm sogar ab, und (3) statt der erwünschten Beschleunigung wurden die Drogenprozesse langsamer abgewickelt.

Eine Untersuchung darüber, welche Erwartungen die Adressaten des neuen Betäubungsmittelgesetzes und diejenigen, die für seine Durchsetzung verantwortlich waren, hegten, kam zu dem Ergebnis, daß beide Gruppen von Anfang an wußten, was der Ausschuß erst durch seine umfangreiche Studie erfahren hatte. Die überwiegende Zahl von Drogenkonsumenten stimmte darin überein, daß keine Vorschrift des Gesetzes den beabsichtigten abschreckenden Effekt haben würde. Die älteren Drogenkonsumenten waren weniger von der abschreckenden Wirkung überzeugt; je öfter die Befragten Heroin konsumiert hatten, um so weniger glaubten sie an eine Abschreckung, die von dem Gesetz ausgehen könnte. Während zwei Drittel der Polizeibeamten, die erst zwei bis vier Jahre im Dienst waren, daran glaubten, daß das Gesetz eine Wirkung haben würde, war kein einziger Beamter des Rauschgiftdezernats mit einer Dienstzeit von 20 oder mehr Jahren dieser Ansicht.²²

Im Falle des New Yorker Betäubungsmittelgesetzes wurden die Absichten des Gesetzgebers durch die Komplexität des Problems zunichtegemacht und dadurch, daß das Gesetz auf die zwei wichtigsten Gruppen von Akteuren im Drogenbereich keinen glaubhaften Eindruck machte: die Täter und die erfahrenen Polizeibeamten.

4. Ergebnis

Wir haben Material untersucht, das zu einer Betrachtungsweise von der Gesellschaft führt, nach der Kriminalität und Strafe sich in einem gesellschaftlichen Gleichgewicht befinden, so daß die Kriminalität nicht wesentlich beseitigt und das Ausmaß der Bestrafung nicht wesentlich erhöht werden kann. Dieser „homöostatische Prozeß“ sorgt dafür, daß die Kriminalität gleichbleibt und nur innerhalb enger Grenzen fluktuiert. Er stellt zugleich sicher, daß die Sanktionen nicht weitgehend und unverhältnismäßig erhöht werden können, ohne daß soziale Kräfte auf den Plan treten, die das Gleichgewicht wiederherstellen und die Sanktionen auf das vorherige Niveau drücken.

Von allen sozialen und historischen Faktoren (Industrialisierung, Verstädterung, Kriege, Wirtschaftsaufschwung und Wirtschaftskrisen), die möglicherweise einen Einfluß auf abweichendes Verhalten und Sanktionsverhalten von Gesellschaften gehabt haben, ist der homöostatische Effekt vor-

rangig. Wir können diesen Prozeß in der Gesellschaft als Ganzem beobachten, wie auch bei Versuchen, in Teilbereichen die Kriminalität zu verringern und die Sanktionen anzuheben. Wir konnten ihn im Massachusetts des 17. Jahrhunderts und im heutigen Amerika beobachten. Kriminelles Verhalten ist von Jahr zu Jahr und anscheinend auch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gleichgeblieben, und trotz teurer Versuche, sie zu senken, ist die Sanktionsrate, gemessen an der Zahl der Personen, die mit der Verhaftung in den Sanktionsprozeß aufgenommen werden, ebenfalls konstant geblieben. Während Kriminalität und Sanktionen sich auf dem gleichen Niveau bewegen, schafft die Vorstellung der Menschen „Wellen von Kriminalität“. Und, damit schließt sich der Kreislauf, sie schaffen schärfere Sanktionen in der Hoffnung, die Flut der Verbrechen abwenden zu können.

Zieht man die Stärke des homöostatischen Prozesses in Betracht, so erscheint es wahrscheinlich, daß die gegenwärtige Vorliebe der Amerikaner für Haftstrafen unter dem Druck sozialer Kräfte auch wieder zu einem vernünftigen Maß zurückkehren wird. Ein solcher Druck wird zur Zeit schon von Gruppen ausgeübt, die sich mit der Reform der Strafjustiz befassen, wie auch von Gruppen, die ethnische Minderheiten repräsentieren, die überproportional von dem gegenwärtigen Trend zur Haftstrafe getroffen werden. Er geht auch von dem Beispiel anderer Länder aus, die entweder systematisch oder allmählich die Strafhafte abbauen, und vor allem von Kostenüberlegungen, denn die Haftstrafe ist die teuerste Form der Strafe, die die Gesellschaft verhängen kann.

Die Vorstellung eines Gleichgewichtszustands ist uns aus vielen anderen Wissenschaftszweigen bekannt. Die Biologen sprechen von einem ökologischen Gleichgewicht zwischen Raubtieren und ihrer Beute und zwischen allen Lebewesen. Die Historiker sprechen von einem Machtgleichgewicht zwischen den Nationen, das dafür sorgt, daß keine einzelne Nation so mächtig werden kann, daß sie die Sicherheit der anderen Nationen bedrohen kann. Sie weisen auf ein System hin, wonach, falls eine Nation doch zu mächtig wird, die anderen Nationen schnell eine Allianz bilden, die sicherstellt, daß das Gleichgewicht wiederhergestellt wird. Die Politologen sprechen von einem System von Kontrollen und ausgleichenden Kräften, das ein ähnliches Machtgleichgewicht zwischen den politischen Kräften eines Landes sichert.

Vor nicht allzulanger Zeit wurde die Volksrepublik China von den meisten Amerikanern als „der Bandit unter den Staaten der Erde“ angesehen, um einen Ausdruck von William Buckley zu gebrauchen. Im Jahre 1978 gab Präsident Carter, als er eine Reise seines Beraters für Fragen der Nationalen Sicherheit, Zbigniew Brzezinski, nach China ankündigte, seiner Überzeugung Ausdruck, daß China „eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des weltweiten Machtgleichgewichts spielt“. Der Bandit vom vergangenen Jahr wurde als entscheidend für die Aufrechterhaltung von Gleichgewicht und Frieden unter den Völkern anerkannt.

Die Entdeckung eines gesellschaftlichen Gleichgewichts zwischen Kriminalität und Sanktionen ist logisch und von der Natur her ein Teil des allgemeinen Musters der menschlichen Existenz. Statt ihn als eine mechanisch ablaufende Bedrohung anzusehen oder uns ihm passiv hinzugeben, „weil man ja doch nichts machen kann“, sollten wir den homöostatischen Prozeß kennenlernen und ihn zu unserem Vorteil ausnutzen. Wir können die Grenzen, innerhalb derer die Gesellschaft operieren kann, und die Ziele, die wir mit Hilfe der Strafjustiz vernünftigerweise zu erreichen erwarten können, verstehen und dabei die Sicherheit haben, daß das Gleichgewicht, das zum Nutzen der Gesellschaft funktioniert, nicht über längere Zeit gestört werden kann.

Anmerkungen

*) Copyright, National Council on Crime and Delinquency, translated and reprinted with permission. Übertragung ins Deutsche durch Wolfgang Köberer, Frankfurt. Redaktionelle Ergänzungen durch Hans-Jürgen Kerner, Hamburg. Als zusätzliche Information sei hingewiesen auf den Aufsatz von Thomas Weigend, Entwicklung und Tendenzen der Kriminalpolitik in den USA, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 90 (1978), S. 1085-1127. Die Zeitschrift „Kriminalistik“ enthält im Jahrgang 1978 und Anfang 1979 mehrere diesbezügliche Diskussionsbeiträge, u. a. von Wittkowsky, Albrecht/Fenn und Schneider.

(1) Kai T. Erikson, Wayward Puritans: A Study in the Sociology of Deviance. New York: John Wiley 1966 (Redaktionelle Anmerkung: Eine deutsche Übersetzung mit dem Titel „Die widerspenstigen Puritaner“ erschien 1978 im Verlag Klett-Cotta, Stuttgart 1978).

(2) Erikson 1966, S. 19.

(3) Erikson 1966, S. 20.

(4) U. S. National Commission on the Causes and Prevention of Violence (Hrsg.), Violence in America, New York: Signet Books 1969, S. 473.

(5) U. S. National Commission a.a.O. 1969, S. 473.

(6) U. S. National Commission a.a.O. 1969, S. 470.

(7) Erikson 1966, S. 25.

(8) Eugene Doleschal, Input to the Criminal Justice System Remains Constant, in: Criminal Justice Newsletter, 21. November 1977, S. 5.

(8a) Anmerkung der Redaktion: Das FBI mißt die Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten im wesentlichen an den Zahlen der

sog. *Index-Crimes*. Es handelt sich um 7 Arten von Verbrechen und Vergehen: murder, rape, robbery, aggravated assault, burglary, larceny, auto theft. Sie entsprechen in ganz grober Annäherung folgenden deutschen Straftaten: Mord und Totschlag, Vergewaltigung, Raub und räuberische Erpressung, schwere und gefährliche Körperverletzung, Einbruchs- und Einsteigediebstahl, einfacher Diebstahl (im Wert von 50 Dollar oder mehr), Autodiebstahl. Als sogenannte *Victimless Crimes* (Delikte ohne Opfer, d. h. ohne individuell Geschädigten außer dem auf eigenes Risiko mitwirkenden Opfer im Sinne des Gesetzes) gelten drunkenness (Trunkenheit in der Öffentlichkeit), disorderly conduct (grober Unfug, gemeinlästiges Verhalten in der Öffentlichkeit), narcotic drug law and liquor law violations (Verstöße gegen Drogen- und Alkoholregulierungsvorschriften), runaways (Entlaufen Minderjähriger von zu Hause), curfew violations and loitering (Polizeistundenverletzung und auffälliges Umherlungern), vagrancy (Landstreicherei, Stadtstreicherei), gambling (verbotenes Glücksspiel), suspicion (verdächtiges Betragen), prostitution (Prostitution und „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“) Als dritte Gruppe gibt es die sog. Part II crimes oder *Nonindex Crimes*. Dazu gehören simple assaults (einfache Körperverletzung, zum Teil auch Bedrohung und Nötigung), arson (Brandstiftung), forgery and counterfeiting (Urkundenfälschung, Falschgeldherstellung u. a.), fraud (Betrug), embezzlement (Unterschlagung), buying or receiving or possessing stolen property (Hehlerei), vandalism (Sachbeschädigung), possessing weapons (verbotener Waffenbesitz), sex offences (Sexualdelikte außer Vergewaltigung), offenses against family and children (Delikte gegen Personenstand, Ehe und Familie), driving under the influence of alcohol (Verkehrsdelikte in alkoholbedingter Fahrunfähigkeit), sonstige Delikte.

- (9) Webster's New Collegiate Dictionary. Springfield, Mass.: G. and C. Merriam Company 1976.
- (10) Erikson, Wayward Puritans, 1966, S. 26.
- (11) Anne M. Newton, Prevention of Crime and Delinquency, in: Criminal Justice Abstracts, June 1978, S. 245-266.
- (12) Erikson 1966, S. 25.
- (13) Philip E. Mackey, The Inutility of Mandatory Capital Punishment: An Historical Note, in: Boston University Law Review, Winter 1974, S. 32-35.
- (14) H. Joo Shin, Do Losser Pleas Pay? Accomodations in the Sentencing and Parole Process, in: Journal of Criminal Justice, March 1973, S. 27-42.
- (15) Thomas Church, Plea Bargains, Concessions and the Courts: Analysis of a Quasi-Experiment, in: Law and Society Review, Spring 1976, S. 377-401.
- (16) H. Lawrence Ross, The Neutralization of Severe Penalties: Some Traffic Law Studies, in: Law and Society Review, Spring 1976, S. 403-413.
- (17) Ross a.a.O.
- (18) Lowell L. Kuehn, An Evaluation of the California Probation Subsidy Program. Ann Arbor, Mich.: University Microfilms 1973.
- (19) University of California, Center on Administration of Criminal Justice. An Evaluation of the California Probation Subsidy Program. Davis, Calif.: Center on Administration of Criminal Justice 1977.
- (20) U. S. Federal Prison System, Statistical Report, Fiscal Year 1975. Washington, D. C.: Government Printing Office 1976, S. 15.
- (21) Bar Association of New York City, Drug Abuse Council, The

Effects of the 1973 Drug Laws on the New York State Courts: A Staff Report of the Drug Law Evaluation Project. New York: Association of the Bar of the City of New York and Drug Abuse Council 1976. Siehe ferner Joint Committee on the New York Drug Law Evaluation, The Nation's Toughest Drug Law: Evaluating the New York Experience. New York: Association of the Bar of the City of New York and Drug Abuse Council 1977.

(22) Gerard V. Beathy and Lucien Lombardo, A Study of the Anticipated Effects and Initial Results of New York State Drug Legislation, in: Journal of Police Science and Administration, September 1976, S. 320-325.

(23) New York Times vom 27. April 1978, S. A 7.

Summary

This article on "Social Forces and Crime" firstly appeared in Criminal Justice Abstracts 1978. It examines evidence leading to a view of society in which crime and punishment are in social balance, in an equilibrium in which crime cannot be greatly repressed and in which punishment cannot be greatly increased. This "homeostatic process" assures that crime remains constant and that it fluctuates within narrow limits. It also assures that punishment cannot be greatly and unreasonably increased without stimulating counterforces which restore the equilibrium and reduce punishments to their previous levels.

Dezember 1978

National Council on Crime and Delinquency

Continental Plaza, 411 Hackensack Avenue, Hackensack, N. J. 07601